

Inhaltsverzeichnis

- § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, GRÜNDUNG, VEREINSFARBE, LOGO
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- § 3 VEREINSVERMÖGEN
- § 4 VEREINSÄMTER
- § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 7 BEITRÄGE
- § 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT
- § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 11 VERSAMMLUNGSABLAUF, ABSTIMMUNG
- § 12 WAHLEN
- § 13 VORSTAND
- § 14 SCHATZMEISTER
- § 15 KASSENPRÜFER
- § 16 HAFTUNG
- § 17 SALVATORISCHE KLAUSEL
- § 18 INKRAFTTREten

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, GRÜNDUNG, VEREINSFARBE, LOGO

1. Der Verein der am 16.07.2006 gegründet wurde, führt den Namen Supporters Wolfsburg und führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Die Namensabkürzung ist SW.
3. Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
5. Die Vereinsfarben sind grün – weiß.
6. Das Logo der Supporters Wolfsburg ist auf dem Deckblatt dieser Satzung zu sehen, wobei die Burg Mitte des Logos in grün und die Schrift in weiß gehalten ist.

§2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereines ist es, Fans des VfL Wolfsburg zu organisieren und zu betreuen und die sportlichen Bemühungen des VfL Wolfsburg zu unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die SW bieten ihren Mitgliedern dabei alle erdenklichen Hilfestellungen in folgenden Punkten:

- Gründung von Fanclubs;
- Organisation von Fahrten zu den Auswärtsspielen des VfL Wolfsburg;
- Förderung des Kontaktes zwischen Verein und Fans bzw. Fanclubs;
- Förderung des Kontaktes zwischen den Fans.

Im Weiteren wird Wert auf Jugendarbeit und Integration von so genannten Randgruppen im Rahmen der Aktivitäten der Supporters Wolfsburg gelegt, sofern sich diese nicht mit den Interessen des

Fanprojekts Wolfsburg überschneiden. Eine Zusammenarbeit mit dem Fanprojekt Wolfsburg in diesem Bereich soll nach Möglichkeit erfolgen. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

2. Die SW setzt sich ein für den Aufbau, den Erhalt und die Pflege der Fußballfankultur in Wolfsburg und anderswo.
 - (a) Sie wendet sich scharf gegen jede Art von Rassismus oder die Diskriminierung von Minderheiten.
 - (b) Sie wendet sich gegen jede Form von Gewalt bei Fußballveranstaltungen.
 - (c) Sie pflegt Kontakt zu den Fans und Fanclubs anderer Fußballvereine im In- und Ausland.

§3 VEREINSVERMÖGEN

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder vom Vorstand erhalten eine Aufwandsentschädigung für allgemein entstehende Kosten, wie z.B. Telefongebühren usw.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Jugendbereich des VfL Wolfsburg e.V.

§4 VEREINSÄMTER

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der SW kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Jugendliche können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
3. Eine Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung an den Verein einzureichen, die bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.
5. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf jedoch keiner Begründung.
6. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.
7. Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Satzung der SW an. Satzung und Ordnungen können auf der offiziellen Homepage und im Supporters Container eingesehen werden.

§6 RECHTE UND PFlichtEN DER MITGLIEDER

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung, am Vereinsleben teilzunehmen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen der SW und des VfL Wolfsburg nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane der SW zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen der SW teilzunehmen.

§7 BEITRÄGE

Art und Höhe der Beiträge werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch den Vorstand festgesetzt. Weiterhin ist der Beitrag jährlich im Voraus, spätestens vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres, zu entrichten. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht entrichtet haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Freiwilligen Austritt;
 - (b) Streichung von der Mitgliederliste;
 - (c) Ausschluss;
 - (d) Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Ende eines Monats zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu dem Sachverhalt zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Der Vorstand hat dann innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden, ob der Ausschluss rechtens war. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen mit Einlieferung bei der Post oder Absendung der E-Mail.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer;
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Wahl des Vorstands auf zwei Jahre;
 - (d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre;
 - (e) Änderung der Satzung;
 - (f) Entscheidung über eingereichte Anträge und
 - (g) Auflösung des Vereins.
4. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
5. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand muss prüfen, inwieweit die Anträge mit der bestehenden Satzung vereinbar sind. Bei Unvereinbarkeit bilden die beantragenden Mitglieder und der Vorstand eine paritätisch besetzte Satzungskommission, die einen endgültigen Vorschlag bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausarbeitet. Wenn dem Antrag auf Satzungsänderung stattgegeben werden kann, ist den Mitgliedern die neue Tagesordnung mit dem Wortlaut der Änderung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzuschicken oder auf der Vereins-Homepage zu veröffentlichen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einer 75% Mehrheit beschließt oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim Vorstand beantragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss längstens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden.
3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können innerhalb von sechs Monaten nach dieser Sitzung nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
4. Für die Einladungsformalitäten gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zur Einberufung

geführt haben.

§11 VERSAMMLUNGSABLAUF, ABSTIMMUNG

1. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie wird von dem ersten Vorstandsmitglied geleitet und durch einen von dem aktuell gewählten Schriftführer protokolliert. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollte der zweite Vorsitzende ebenfalls verhindert sein, wird die Mitgliederversammlung durch den dritten Vorsitzenden geleitet. Sollte weder der Erste, der zweite noch der dritte Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

3. Abgelehnte Anträge können innerhalb von sechs Monaten inhaltsgleich nicht erneut eingebbracht werden. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern eine Änderung der Rahmenbedingungen dies geboten erscheinen lässt.

4. Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Zur Vereinsauflösung bedarf es im ersten Wahlgang 75% der stimmberechtigten Mitglieder. Sind nicht 75% anwesend, so reicht im zweiten Wahlgang 51% der abgegebenen Stimmen.

6. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

7. Stimmberechtigt sind Mitglieder frhestens nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten.

8. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahren, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung kein Beitragsrückstand oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein vorliegen.

9. Fanclubs die Mitglied im Verein Supporters Wolfsburg sind haben wie folgt Stimmrecht. Die Fanclubs dürfen 3 Personen benennen wovon eine Person Stimmberechtigt ist.

§12 WAHLEN

1. Die Wahlen zu allen Vereinsorganen finden öffentlich statt. Falls jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist grundsätzlich der, der die meisten Stimmen erhält.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Kandidaten vorzuschlagen. Diese Vorschläge müssen bis spätestens acht Wochen vor der Wahl beim amtierenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Kandidatenliste geht dann jedem Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu.

3. Kandidaten für ein Amt müssen mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sein.

4. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.
5. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Abberufung (Ausscheiden aus der Vorstandschaft), Tod, Rücktritt oder Neuwahl.
6. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers vor Ende der Wahlperiode kann vom Vorstand ein kommissarischer Ersatz eingesetzt werden.

§ 13 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzenden,
 1. stellvertretende Vorsitzenden,
 2. stellvertretende Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer.
2. Der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzenden und der 2. stellvertretende Vorsitzenden sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Schatzmeister und der Schriftführer sind jeweils nur in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Es sei denn Sie wurden von den Vorstandsmitgliedern befugt den Verein einzeln zu vertreten.
3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden und mindestens drei anwesend sind. Herrscht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird am Anfang der Amtszeit vom Vorstand festgelegt und muss mehrheitlich vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Ehrenmitglieder NEU

1. Ehrenmitglieder können durch einen Antrag vorgeschlagen werden und durch eine Wahl von den Mitgliedern bestimmt werden.
2. Ehrenmitglieder repräsentieren in der Öffentlichkeit den Dachverband und müssen positiv in Erscheinung treten.
3. Ein negatives Erscheinungsbild kann dazu führen, dass Ihnen der Status durch die Mitglieder wieder entzogen wird.
4. Sollten Ehrenmitglieder im Vorstand gewesen sein, dürfen sie, wenn sie einer Tätigkeit regelmäßig im Verein weiter nachkommen, ihre Vorteile (Großmarktkarte, freie Fahrt bei Fanfahrten) behalten. Ehrenmitglieder, die nicht im Vorstand waren, aber im Verein weiter regelmäßig tätig sind, dürfen

bei Fanfahrten frei mitfahren. Führen Sie keine Tätigkeiten aus, gehen alle Privilegien verloren.

§ 15 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und gibt dem Vorstand Zwischenbericht über den aktuellen Kassenstand.

§ 16 KASSENPRÜFER

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bücher auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sie verfügen über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens.
2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Kassenprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, diese Berichte dem Vorstand vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Gewählt wird jeweils nur ein Prüfer, so dass sich die Amtszeiten überschneiden.
4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 17 HAFTUNG

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist.
2. Die Amtsinhaber haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Dabei gilt als grob fahrlässig, wenn der Vorstand die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.
3. Die Mitglieder haften dem Verein gegenüber für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, oder nicht mit dem Gesetz vereinbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist bei bekannt werden durch eine gültige im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen, die dem Gewollten der ungültigen Bestimmung entspricht.

§ 19 INKRAFTTREten

Vorstehend genannte Satzung tritt nach Genehmigung der
Mitgliederversammlung am ***** in Kraft und ist im
Vereinsregister Braunschweig unter der Nr. VR *** eingetragen